

## Merkblatt

### Familienzulagen für Arbeitnehmende ab 1. Januar 2009

#### 1 Anschlusspflicht für alle Arbeitgebenden

Alle Arbeitgebenden mit Wohn- oder Geschäftssitz, Zweigniederlassungen, Betriebs- oder Arbeitsstätte im Kanton Appenzell Ausserrhoden sind gesetzlich verpflichtet, einer im Kanton Appenzell Ausserrhoden tätigen Familienausgleichskasse (FAK) beizutreten. Der Beitritt ist auch dann obligatorisch, wenn ausschliesslich kinderlose Personen oder Teilzeitmitarbeitende beschäftigt werden.

#### 2 Beitragspflicht der Arbeitgebenden

Der Beitrag an die kantonale Familienausgleichskasse ist ausschliesslich von den Arbeitgebenden zu tragen. Er berechnet sich in Prozenten der AHV-pflichtigen Lohnsumme. Zurzeit (2009) beträgt der Beitragssatz für Arbeitgebende 1,7%.

#### 3 Anspruchsberechtigung für Arbeitnehmende

Anspruch auf Familienzulagen haben Arbeitnehmende, welche einen AHV-pflichtigen Lohn von mindestens CHF 6840 pro Jahr (gültig für die Jahre 2009 und 2010) erzielen.

Ist ein Arbeitnehmer bei mehreren Arbeitgebenden beschäftigt, werden die AHV-pflichtigen Löhne zusammengezählt, um zu bestimmen, ob das Mindesterwerbseinkommen erreicht ist. Die Auszahlung der Zulagen erfolgt über denjenigen Arbeitgeber, welcher den höchsten AHV-pflichtigen Lohn ausrichtet.

Teilzeitmitarbeitende erhalten neu ungekürzte Zulagen.

##### Anspruchsberechtigte Kinder

Für folgende Kinder kann eine Familienzulage bezogen werden:

- Leibliche Kinder und Adoptivkinder
- Stiefkinder, die überwiegend im Haushalt des Stiefelternteils leben oder bis zu ihrer Mündigkeit gelebt haben

- Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind
- Geschwister und Enkelkinder der bezugsberechtigten Person, wenn diese für deren Unterhalt in überwiegendem Mass aufkommt

##### Anspruchskonkurrenz

Für jedes Kind darf nur eine Familienzulage bezogen werden.

Haben mehrere Personen für das gleiche Kind nach eidgenössischem oder kantonalem Recht Anspruch auf Familienzulagen, steht der Anspruch in folgender Reihenfolge zu:

- a) der erwerbstätigen Person
- b) der Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit gehabt hat
- c) der Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zur Mündigkeit gelebt hat
- d) der Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist
- e) der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen

Arbeitet der andere Elternteil in einem Kanton mit höheren Familienzulagen, so kann er die Differenz über den Arbeitgeber geltend machen.

#### 4 Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz in der Schweiz

Die Kinderzulage beträgt bis zum vollendeten 16. Altersjahr des Kindes monatlich CHF 200.

Für erwerbsunfähige Kinder werden Kinderzulagen vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 20. Altersjahr im Betrag von monatlich CHF 200 ausgerichtet.

Für Kinder, die eine Ausbildung im Sinne der AHV-Gesetzgebung absolvieren, besteht nach dem vollendeten 16. und längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr Anspruch auf eine monatliche Ausbildungszulage von CHF 250.

Kein Anspruch auf eine Ausbildungszulage besteht jedoch, wenn das Einkommen (Erwerbseinkommen im Sinne der AHV, Vermögensertrag, Rente und Taggeld) des Kindes höher als CHF 2280 pro Monat bzw. CHF 27'360 pro Jahr ist. Nicht zum Einkommen zählen familienrechtliche Unterhaltsbeiträge (Alimente) und Stipendien.

## 5 Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz im Ausland

Für Kinder mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz gelten besondere Bestimmungen (siehe Merkblatt „Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz im Ausland“).

## 6 Auszahlung der Zulagen

Die Auszahlung der Familienzulagen erfolgt in der Regel durch die Arbeitgebenden. Diese dürfen jedoch die Zulagen nur an Beschäftigte ausrichten, für welche sie eine Verfügung über den Anspruch auf Familienzulagen der Familienausgleichskasse Kanton Appenzell Ausserrhoden besitzen. Die Zulagen dürfen ausserdem nur während der Dauer des Anstellungsverhältnisses ausgerichtet werden.

Die Zulagen sind am Monatsende fällig und müssen von den Arbeitgebenden spätestens zusammen mit der Lohnzahlung ausgerichtet werden. Die Zulagen sind in der Lohnabrechnung separat mit Bezeichnung und Betrag aufzuführen.

Beginnt oder endet das Dienstverhältnis im Laufe eines Kalendermonats, so wird die Zulage im entsprechenden Verhältnis gekürzt.

Der Zulagenanspruch entsteht und erlischt gleichzeitig mit dem Anspruch auf Lohn.

Der Anspruch auf Familienzulagen bleibt jedoch trotz Erlöschen des Lohnanspruches in folgenden Fällen bestehen:

- Bei vollständiger Verhinderung an der Arbeitsleistung aufgrund von Krankheit, Unfall, Schwangerschaft oder infolge Erfüllung gesetzlicher Pflichten ab Eintritt der Arbeitsverhinderung während des laufenden und der drei folgenden Monate. Nach Ablauf dieser Zeitspanne besteht nur noch Anspruch auf Familienzulagen, wenn weiterhin AHV-pflichtiger Lohn ausgerichtet wird. Versicherungsleistungen in Form von Kranken- oder Unfalltaggeldern stellen keinen AHV-pflichtigen Lohn dar.
- Während eines Mutterschaftsurlaubs von maximal 16 Wochen, sofern das Arbeitsverhältnis während dieser Zeit besteht. Wurde das Arbeitsverhältnis auf den Zeitpunkt der Geburt aufgelöst, besteht der Anspruch auf Kinderzulagen während 14 Wochen, sofern während

dieser Zeit auch ein Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung der EO besteht.

- Während eines Jugendurlaubs gemäss 329e Absatz 1 OR.
- Bei Tod der anspruchsberechtigten Person während des laufenden und der drei folgenden Monate.

## 7 Geltendmachung des Anspruches

Anspruch auf Familienzulagen gegenüber der Familienausgleichskasse des Kantons Appenzell Ausserrhoden haben Beschäftigte, deren Arbeitgeber über die Ausgleichskasse des Kantons Appenzell Ausserrhoden dieser Kasse angeschlossen ist. Wer Zulagen beanspruchen will, muss ein Anmeldeformular ausfüllen. Dieses kann bei den Arbeitgebenden, bei der AHV-Zweigstelle oder bei der Ausgleichskasse des Kantons Appenzell Ausserrhoden bezogen oder allenfalls direkt unter [www.ahv-iv-ar.ch](http://www.ahv-iv-ar.ch) ausgedruckt werden. Bei mehreren Arbeitsverhältnissen übergibt der Arbeitnehmer die Anmeldung demjenigen Arbeitgeber, bei welchem er den höchsten AHV-pflichtigen Lohn bezieht. Die Ausrichtung der Zulagen erfolgt über diesen Arbeitgeber. Das ausgefüllte Anmeldeformular ist vom Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin zu prüfen und mit den erforderlichen Unterlagen (Lehrvertrag, Schulbestätigung, Familienausweis, Geburtsschein, Scheidungsurteil usw.) der Familienausgleichskasse des Kantons Appenzell Ausserrhoden einzureichen. Familienzulagen können rückwirkend auf fünf Jahre geltend gemacht werden. Massgebend dafür ist der Zeitpunkt der schriftlichen Anmeldung.

Die Beschäftigten haben dem Arbeitgeber und den zuständigen Kassenorganen über alle für die Ausrichtung der Zulagen massgebenden Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und ihren Anspruch durch entsprechende Nachweise zu belegen.

Jede Veränderung der für die Zulagenberechtigung massgebenden Umstände ist über den Arbeitgeber unverzüglich zu melden.

Die ausbezahlten Familienzulagen werden mit den geschuldeten AHV- und FAK-Beiträgen verrechnet. Entsprechend der vom Arbeitgeber eingereichten Pauschal-Lohnsummenanzeige erfolgt die Verrechnung mit den laufenden Akonto-Beitragszahlungen. Zur definitiven Verrechnung meldet der Arbeitgeber Ende Jahr der Familienausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden die Summe der ausbezahlten Familienzulagen. Auf der Jahresabrechnung sind die ausgerichteten Zulagen neben den AHV-pflichtigen Löhnen aufzuführen.

Zur Gewährleistung der zweckgemässen Verwendung können die Zulagen einem geeigneten Dritten oder einer Behörde ausbezahlt werden, der oder die der berechtigten Person gegenüber gesetzlich oder sittlich unterstützungspflichtig ist oder diese dauernd fürsorgerisch betreut.

Zu Unrecht bezogene Familienzulagen müssen zurückerstattet werden.

Neu eintretende Kassenmitglieder haben umgehend für alle Beschäftigten, die Anspruch auf Familienzulagen erheben, eine Anmeldung einzureichen.

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Stand Januar 2009